



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

5.7.2016 · Beschluss Nr. 53-2016 Einzelinitiative; Schmid Marcel;
Erneuerung der Infrastruktur des öffentlichen Kinderspielplatzes neben der reformierten Kirche respektive der Fussballanlage Stihag (3770)
A1.3 Volksbegehren, Referendum, Unterschriftensammlungen // A1 ABSTIMMUNGEN, WAHLEN

**Einzelinitiative; Schmid Marcel;
Erneuerung der Infrastruktur des öffentlichen Kinderspielplatzes neben der reformierten Kirche respektive der Fussballanlage Stihag
Vorläufige Unterstützung durch den Gemeinderat**

Herr Marcel Schmid hat mit Schreiben vom 27.5.2016 folgende Einzelinitiative eingereicht:

Gestützt auf Artikel 10 der Gemeindeordnung reiche ich folgende Einzelinitiative ein mit dem Titel: Erneuerung der Infrastruktur des öffentlichen Kinderspielplatzes neben der reformierten Kirche respektive der Fussballanlage Stihag.

Allgemeine Anregung:

Die Kinderspielgeräte des öffentlichen Kinderspielplatzes neben der reformierten Kirche werden erneuert, ebenso der dazugehörige Fussballplatz. Bei der Fussballanlage Stihag werden alle rostigen Gitterzäune ersetzt.

Begründung:

Die Kinderspielgeräte inklusive der dazugehörige Fussballplatz und die Gitterzäune bei der Fussballanlage Stihag sind in die Jahre gekommen. Für die neue Sporthalle Stihag wurde (üblicherweise) ein städtisches Darlehen gewährt und auf die Baurechtszinsen verzichtet, also sollte auch diese Initiative finanziell gesehen kein Problem darstellen.

Das Stimmrecht von Herr Schmid wurde durch die Ratssekretärin bei der Einwohnerkontrolle überprüft. Der Eingang der Einzelinitiative wurde Herrn Schmid am 1.6.2016 durch die Ratssekretärin schriftlich bestätigt.

Der Ablauf im Verfahren einer Einzelinitiative (analog Kantonsrat), Erster Verfahrensabschnitt:

(Auszug aus der Publikation: Stadt Zürich Rechtskonsulent „Das neue kommunale Initiativrecht – ein Überblick“, von Dr. Peter Saile):

Einreichung der Initiative beim Büro des GR

Einzelinitiativen werden beim Büro des Gemeinderates eingereicht (§ 139 Abs. 1 GPR), ohne dass es einer vorgängigen amtlichen Vorprüfung der Initiative bedürfte.

Überprüfung der Stimmberechtigung

Das Ratsbüro (Ratsleitung) lässt prüfen, ob der Einzelinitiant (oder wenigstens einer von mehreren Einzelinitianten) in der Stadt Zürich (Kloten) stimmberechtigt ist (§ 67 Abs.1 VPR). Ist dies nicht der Fall, ist die Initiative erledigt.

Vorläufige Unterstützung durch 42 Ratsmitglieder (innert 6 Monaten seit Einreichung)

Andernfalls stellt der Gemeinderat innert sechs Monaten seit der Einreichung fest, ob die Initiative von mindestens 42 Ratsmitgliedern¹ vorläufig unterstützt wird (§ 139 Abs. 2 GPR i.V.m. § 96 Ziff. 6 GG und Art. 15 Abs. 4 GO).

1: Dafür ist die Zustimmung durch eine in der Gemeindeordnung festgelegten Mindestzahl von Ratsmitgliedern erforderlich (§ 96 Ziff. 6 GG). In der Gemeindeordnung der Stadt Kloten fehlt eine konkrete Regelung für diesen Fall. Da im Kantonsrat und auch bei der Stadt Zürich jeweils die Anzahl von einem Drittel der Ratsmitglieder festgelegt ist und dies auch der Regelung in Art. 7 lit. b (fak. Urnenabstimmung) der Klotener Gemeindeordnung nahe kommt, könnte in Kloten die Anzahl von 11 bzw. 1/3 der Anwesenden Ratsmitgliedern massgebend sein.

In der Regel findet vor der Abstimmung eine kurze Diskussion im Plenum statt. Eine persönliche Begründung des Initianten ist in dieser Phase nicht vorgesehen und kann erst bei der materiellen Behandlung im Parlament, nach Bericht und Antrag des Stadtrates, ausgeübt werden (§ 138b Abs. 2 GPR).

Bleibt der Initiative die vorläufige Unterstützung versagt, wird sie als erledigt abgeschrieben (§ 139 Abs. 4 GPR); dieser ablehnende Beschluss untersteht nicht dem Referendum (§ 93 Ziff. 7 GG).

Wird die Initiative demgegenüber vorläufig unterstützt, überweist sie der Gemeinderat dem Stadtrat zur Überprüfung ihrer Rechtmässigkeit sowie zu Berichterstattung und Antragstellung (§ 139 Abs. 3 GPR).

Vorprüfung der Rechtmässigkeit durch StR (innert 6 Monaten seit vorläufiger Unterstützung)

- Inhaltliche Rechtmässigkeit
- Einheit der Form
- Einheit der Materie

Der Stadtrat entscheidet innert sechs Monaten seit der vorläufigen Unterstützung über die Rechtmässigkeit der Initiative (§ 139 Abs. 3 i.V.m. § 128 Abs. 3 GPR); die Frist beginnt mit der vorläufigen Unterstützung zu laufen, weil auch die Frist für Bericht und Antrag ab diesem Zeitpunkt läuft (§ 139 Abs. 3 Satz 2 GPR). Rechtmässigkeit liegt vor, wenn eine Initiative weder gegen übergeordnetes Recht verstösst noch offensichtlich undurchführbar ist und sie den Grundsätzen der Form- und Materieneinheit genügt (§ 121 GPR und § 127 Abs. 1 GPR i.V.m. § 67 Abs. 2 VPR).

Unrechtmässig / Antrag an GR auf Ungültigkeitserklärung

Hält der Stadtrat die Initiative für unrechtmässig, so stellt er Antrag auf Ungültigerklärung (§ 128 Abs. 3 GPR i.V.m. § 139 Abs. 3 GPR und § 67 Abs. 2 VPR); über diesen entscheidet der Gemeinderat innert drei Monaten seit Antragstellung mit einfachem Mehr (Regierungsratsbeschluss zum Erlass der VPR vom 27. Oktober 2004, 38).

Rechtmässig / Bericht und Antrag an GR (innert 1 ½ Jahren seit vorläufiger Unterstützung)

Hält der Stadtrat die Initiative stattdessen für rechtmässig, erstattet er dem Gemeinderat innert eineinhalb Jahren nach der vorläufigen Unterstützung Bericht und Antrag (§ 128 Abs. 4 GPR i.V.m. § 139 Abs. 3 GPR und § 67 Abs. 2 VPR); Gleiches gilt, wenn er die Initiative als bloss teilweise rechtmässig erachtet und zudem die Voraussetzungen der Teilungültigerklärung erfüllt sieht (§ 127 Abs. 4 GPR i.V.m. § 139 Abs. 3 GPR und § 67 Abs. 2 VPR). Der Gemeinderat kann die Initiative auch einer parlamentarischen Kommission zu Bericht und Antrag überweisen (§ 139 Abs. 3 GPR); das zuvor Ausgeführte gilt dann sinngemäss.

Beschluss:

1. Die Einzelinitiative wird vom Gemeinderat nicht vorläufig unterstützt und somit als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an:

- Herr Marcel Schmid, Initiant
- Stadtrat
- Herr Thomas Peter, Verwaltungsdirektor

Für getreuen Auszug:


Rebekka Schütz
Ratssekretärin

Versandt: - 6. Juli 2016